

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (NAWARO Biogas WBO GmbH & Co KG, Rhade)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 01.04.2026 – 4.1 CUX000002466/LG 25-073 –

Die Firma NAWARO Biogas WBO GmbH & Co KG, Industriestraße 6, 27404 Rhade, hat mit Schreiben vom 10.11.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Anlagenstandort in 27412 Breddorf, OT Hanstedt, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Veränderung der Inputstoffe (insbesondere Erhöhung der tierischen Substrate),
- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 99 t/d auf 117,5 t/d,
- Verringerung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoren von 4,322 MW auf 3,16 MW,
- Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit regenerativer thermischer Oxidation mit einer Verarbeitungskapazität von 2 051 200 Nm³/a,
- Rückbau zweier Blockheizkraftwerke,
- Änderung der Fahrsiloanlagen,
- Rückbau eines Containers mit Gülle- und Gärrestzerkleinerer,
- Änderung der Verkehrsflächen,
- Errichtung und Betrieb eines Schmutzwasserbehälters.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Änderungsgenehmigung und Abschluss der Errichtungsmaßnahmen begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 Abs. 1 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024) i. V. m. Nummer 5.3. Buchstabe b) Ziffer i) des Anhang I der genannten Richtlinie.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die sachlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Auflistung der Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen,
- Quellenplan für ausgehende Gerüche von der Anlage,

- Quellenplan der Schallemissionen,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen,
- Störfallberechnung,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Exschutzzonenplan,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG),
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,
- Nährstoffnutzungskonzept,
- Angaben zur Abwasserwirtschaft,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz,
- Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG.

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **vom 08.04. bis zum 08.05.2026** auf dem Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ zugänglich gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ferner auf der Internetseite der örtlichen Gemeinde digital zur Verfügung gestellt; ggf. dergestalt, dass die Gemeinde den Zugriff auf den auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde bereitgestellten Antrag nebst Unterlagen über einen Link ermöglicht.

Es besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Das Verlangen, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, kann der Genehmigungsbehörde schriftlich (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg), elektronisch (E-Mail-Adresse: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) oder telefonisch (Telefonnummer: 04131/15-1400) mitgeteilt werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **08.04. und endet mit Ablauf des 08.06.2026**, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; E-Mail-Adresse: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 17.06.2026 ab 10.00 Uhr,

**Heimathaus Breddorf,
Zu den Wolfskuhlen 1,
27412 Breddorf,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 17.06.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.